

NEWSLETTER

Sehr geehrte Kunden,

ein neues Jahr liegt vor uns und wir freuen uns, nach den Feiertagen die vor uns liegenden Herausforderungen tatkräftig anzugehen. Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, heißt es in einem Gedicht von Hermann Hesse, der uns beschützt und hilft zu leben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen alles Gute für das vor uns liegende Jahr und wollen Sie bei dieser Gelegenheit auf für Sie wichtige Änderungen im Gesellschafts- und Steuerrecht hinweisen.

Neuigkeiten des Steueramts

Für das Jahr 2013 hat sich der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Maßnahmen einfallen lassen, um das Loch im Haushalt zu stopfen.

Private sind dabei genauso betroffen wie Gesellschaften.

Dabei soll der Steuersatz für private Einkommen von 39 % auf 40 % angehoben werden, sofern das Einkommen für Alleinstehende mehr als 100.000 € bzw. für Zusammenveranlagte mehr als 200.000 € beträgt.

Die Solidaritätssteuer - die eine Steuer auf die Steuer ist - soll von 4 % auf 7 % für Einkommen von bis zu 150.000 € angehoben werden. Wer mehr als 150.000 € verdient, zahlt zukünftig 9 % statt 6 % Solidaritätssteuer.

Ferner soll die Möglichkeit, Zinsen auf Darlehen als Sonderausgaben abzuziehen von bisher 672 € für jedes Mitglied des Haushalts auf 336 € reduziert werden.

Der Abzug der Fahrtkosten zwischen dem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz soll um 396 € pro Jahr verringert werden. Die Kilometerpauschale gilt damit erst ab dem 5. Kilometer.

Ebenfalls reduziert wird die Zusatzrente für Mütter (Mammenrente) von derzeit 86 € auf 75 € monatlich.

Auch die Zölle auf Alkohol und Tabak werden angehoben. Allein davon verspricht sich der Staat Mehreinnahmen in Höhe von 35 Millionen Euro. Verteuert werden sollen auch die Bahn- und Busfahrkarten.

Zudem werden die Förderungen für den Kauf umweltfreundlicher Autos gestrichen, mit Ausnahme von Elektroautos.

Auch für Gesellschaften werden die Zeiten schwieriger. Zum einen wird die Mindeststeuer für Körperschaftssteuer von 1.575 € auf 3.210 € angehoben. Das betrifft Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit weder einer ministeriellen Genehmigung (Niederlassungserlaubnis) noch der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde (CSSF) erforderlich macht und bei denen die Summe der Finanzanlagen, Forderungen an verbundene Unternehmen, Wertpapiere, Bankguthaben und der Kassenbestand mehr als 90 % der Bilanzsumme ausmacht. Damit sind in aller Regel die Soparfis gemeint, die Beteiligungen verwalten.

Zum anderen wird für die anderen – von der eben genannten Mindeststeuer noch nicht erfassten – Gesellschaften eine weitere Mindeststeuer eingeführt. Diese sog. Betriebssteuer reicht von 535 € bis zu 21.400 €. Die genannte Höchstsumme soll für Unternehmen gelten, die einen Umsatz von über 20 Millionen aufweisen. Das Steueramt hat eben klargestellt, dass dies nicht für Umsätze gilt, die aufgrund eines Doppelbesteuerungs-abkommens im Ausland zu besteuern sind (z.B. für Mieteinnahmen aus im Ausland befindlichen Immobilien)

Für Unternehmen soll die Solidaritätssteuer von 5% auf 7 % angehoben werden. Das Geld soll dem Beschäftigungsfond zu Gute kommen, der damit gegen die - befürchtete - steigende Arbeitslosigkeit gewappnet werden soll.

Auch die Steuervergünstigungen für sog. zusätzliche Investitionen gehen von 13 % auf 12 % zurück. Für Gesamtinvestitionen von mehr als 150.000 € werden die Steuervergünstigungen von 3 % auf 2 % reduziert. Immerhin bleiben die Steuervergünstigungen in Höhe von 7 % für Gesamtinvestitionen bis zu 150.000 € erhalten.

Mehrwertsteuerlich gibt es ebenfalls Änderungen. Die steuerliche Begünstigung im Rahmen des Neubaus, Erwerbs oder Renovierung von Wohnungen – die derzeit auf 60.000 € beschränkt ist – soll wieder auf den Stand des Jahres 2008 und damit auf 50.000 € pro Wohnung herabgesetzt werden.

Diese steuerliche Förderung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Immerhin gibt es auch eine gute Nachricht – ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 25.000 € muss in Zukunft seinen Kunden keine TVA berechnen. Das Prinzip der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten – im Gegensatz zu der Besteuerung nach den vereinbarten Entgelten – ist damit wesentlich erweitert worden.

Die gute Nachricht für Geringverdiener ist, dass der Mindestlohn zum 1. Januar 2013 angehoben wird auf 1,874.19 €. Für die Arbeitgeber steigen damit die Gehaltskosten auf 2.113.91 €.

(Katharina von Randow)

Anträge auf Erstattung ausländischer Mehrwertsteuer

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Anträge auf Erstattung von ausländischer Mehrwertsteuer das Jahr 2012 betreffend bis zum 30. September 2013 einzureichen sind. Dies ist nur noch auf elektronischem Wege möglich. Sie können diesen Antrag nach Beantragung einer LuxTrust Karte

selbst elektronisch stellen – oder aber Sie geben uns eine Vollmacht, das wir das erforderliche in Ihrem Namen veranlassen. Wir erklären Ihnen in jedem Fall, was zu tun ist und stehen dazu gerne zu Ihrer Verfügung.

(Benoît Servais)

Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten

Mit Datum vom 11. Juni hat der Direktor des Steueramts ein neues Rundschreiben erlassen, das Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten behandelt.

Das Ehrenamt ist definiert als ein freiwilliges und kostenfreies Engagement einer Person, die sich für andere oder für das Allgemeininteresse einsetzt, in einem Rahmen der über die Solidarität innerhalb des Familienverbands hinausgeht.

In Luxemburg gibt es seit vielen Jahren großen Bedarf an ehrenamtlichem Engagement. Dennoch stellt das ehrenamtliche Engagement ein wesentliches Element unserer Gesellschaft dar, zumal es unentbehrlich ist für das Funktionieren einer Gesellschaft.

Angesichts dessen haben viele Vereine und Clubs in den letzten Jahren begonnen, wichtige ehrenamtliche Positionen zu vergüten, weil sie hohe Ansprüche an die Verantwortung der Ehrenamtlichen stellen: die Leiter

der Musikvereine oder der Chöre, die Organisten der Kirchen, die Trainer im Sportbereich. Dies geschah zum einen, um die ehrenamtlichen Aktivitäten interessanter zu machen, aber auch um die damit ggf. verbundenen Kosten der Ehrenamtlichen auszugleichen.

Die Regierung hat bereits vor einigen Jahren besondere Regeln für den Sonderurlaub für kulturelle Aktivitäten, Sport und Sicherheit erlassen. Dieser erlaubt es den Ehrenamtlichen eine intensivere Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten, ohne dafür ihren sonstigen Urlaub für das Ehrenamt opfern zu müssen.

Die neue Maßnahme des Direktors des Steueramts bezweckt zum einen, Ehrenämter noch attraktiver zu gestalten und zum anderen, die Aufgaben für die Betroffenen und das Steueramt zu vereinfachen.

Das Rundschreiben sieht folgendes vor: betroffen sind die vergüteten, ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich der Kultur, Sport oder Sozialem Miteinander oder für einen gemeinnützigen Verein.

Die Einkünfte werden in eine der folgenden Einkommensarten eingegliedert: Gewinn aus gewerblicher Tätigkeit, Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit, Einkommen aus einer nicht selbständigen Tätigkeit sowie sonstige Einkommen.

Diese Einkommen sind von der Quellensteuer befreit und werden durch die Steuererklärung besteuert. Die mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden

Ausgaben oder die Werbungskosten können von den Einnahmen abgezogen werden. Dies ist jetzt pauschal wie folgt geregelt:

Die ehrenamtlichen Einnahmen bis zu einem Betrag von 5.000 € bleiben komplett steuerfrei. Für die ehrenamtlichen Einnahmen von mehr als 5.000 € kann eine steuerfreie Pauschale von 5.000 € angesetzt werden. Sofern sich höhere Kosten als 5.000 € nachweisen lassen, können diese ebenfalls zum Abzug gebracht werden.

Alles in allem bringt dieses Rundschreiben nur positive Auswirkungen: Vereinfachungen für alle Beteiligten und ein weiterer positiver Aspekt des Ehrenamts.

(Catherine Pundel)

Eine zweite Chance

Es kann jeden treffen und schneller als man denkt. Im Falle unvorhergesehene Schicksalsschläge wie Trennungen, Krankheiten oder das Wegbrechen des größten Auftrags können plötzlich Rechnungen nicht mehr bezahlt werden.

Der Gesetzgeber hat nunmehr neben den bereits bestehenden Verfahren zur Insolvenz auch die Möglichkeit einer Privatinsolvenz (rétablissement personnel) eingeführt.

Wenn nach erfolgloser außergerichtlicher Schlichtung oder Durchführung eines Insolvenzverfahrens gerichtlich festgestellt wird, dass es einer Person unmöglich ist, sich aus eigener Kraft zu entschulden, können sämtliche Schulden erlassen werden. Im Rahmen der Privatinsolvenz sollen dann sämtliche Vermögenswerte des

Betroffenen versteigert werden, um die Gläubiger zu befriedigen. Er behält nur das Notwendigste. Sollte das nicht ausreichen, wird der Restbetrag erlassen. Unterhaltsrückstände und Geldstrafen sind davon jedoch nicht erfasst.

Die so „entschuldete“ Person bleibt für die nächsten sieben Jahre in einem Schuldnerregister eingeschrieben, in das (potentielle) Gläubiger und die Justiz Einblick nehmen können. Sollten sich die finanziellen Verhältnisse vor Ablauf der sieben Jahre erheblich verbessern, kann das Verfahren zugunsten der Gläubiger neu eröffnet werden.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(Katharina von Randow)

Sehr geehrte Kunden,

in dem oben zitierten Gedicht geht es um die kontinuierliche Weiterentwicklung im Leben und wir freuen uns, diesen Weg weiter mit Ihnen zusammen zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alhard von Ketelhodt

Luxemburg, Januar 2013